amph.
law
Internat.
B.

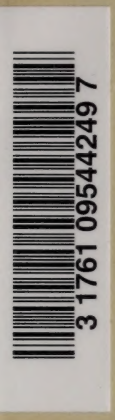

Die kriegerische Besetzung feindlichen Staatsgebietes in ihrer völkerrechtlichen Wirkung auf das besetzte Gebiet und dessen Bewohner.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Königlichen Universität Greifswald

vorgelegt

von

Alwin Beckmann.

Buchdruckerei Hans Adler, Inh. E. Panzig & Co. :: Greifswald 1916

Referent: Prof. Dr. Hubrich.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
I. Teil.	Historische Einleitung	7
II. Teil.	§ 1. Begriff und rechtliche Natur der kriegerischen Besetzung (occupatio bellica)	11
	§ 2. Die Verwaltung des besetzten Gebietes	13
	§ 3. Die Einwirkung der Occupation auf die friedliche Bevölkerung des besetzten Gebietes	17
	§ 4. Die Einwirkung der Occupation auf das Staats- und Kommunaleigentum	22
	§ 5. Die Einwirkung der Occupation auf das Privateigentum	
	a) allgemeine Ausführungen	28
	b) Requisitionen	31
	c) Kontributionen	34
	§ 6. Ende der Occupation	37

Digitized by the Internet Archive
in 2013

http://archive.org/details/diekriegerischeb00beck

Literaturverzeichnis.

Conférence internationale de la paix. La Haye 18. Mai bis 29. Juli 1899. Actes et documents I. II. III.

Deuxieme conférence internationale de la paix. La Haye 17. Juni bis 18. Oktober 1907. Actes et documents I. II. III.

Henry Bonfils, Lehrbuch des Völkerrechts, übersetzt von Grab. 1904. 3. Auflage.

Bray, L'occupation militaire en temps de guerre, ses effets sur les personnes et sur l'administration de la Justice. Paris 1894.

Christian Meurer, Die Haager Friedenskonferenz I. II. 1905—1907.

Grotius, Hugonis Grotii, de jure belli ac pacis libri tres Amstelaedami. 1663.

Feraud-Giraud, Occupation militaire, Paris 1881.

E. v. Ullmann, Völkerrecht, 1. umgearbeitete Auflage. 1908.

Edgard Löning, Die Verwaltung des Generalgouvernements im Elsaß. 1874.

Franz v. Liszt, Das Völkerrecht, 10. Auflage. 1915.

Lueder, C., In v. Holtzendorfs Handbuch des Völkerrechts. 1889.

Alb. Zorn, Das Kriegsrecht zu Lande. 1906.

Wichmann, Militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiet. 1912.

Probst, Die Kriegsgefangenen nach modernem Völkerrecht. 1911.

Einleitung.

Die Besetzung feindlichen Staatsgebietes durch die vorrückende Kriegsmacht ist rechtlich etwas anderes als die Eroberung fremden Staatsgebietes durch den Sieger. Zwar wird in beiden Fällen ein völkerrechtliches Rechtsverhältnis geschaffen, aber mit wesentlich verschiedenem Inhalt. Die Eroberung fremden Staatsgebietes ist dessen Erwerb durch den siegreichen Staat, während infolge der Besetzung von feindlichem Staatsgebiet die Staatsgewalt des occupierenden Staates nur tatsächlich und vorübergehend und nur soweit die effektive Macht der besetzenden Truppen hergestellt ist und ausgeübt werden kann, an die Stelle der rechtsmäßigen Staatsgewalt tritt. Die Occupation[1]) ist also ein juristischer Tatbestand, aus dem vorübergehend Rechtswirkungen für das besetzte Gebiet und dessen Bewohner erwachsen. Diese Wirkungen im einzelnen auf ihren rechtlichen Gehalt hin zu untersuchen, ist der Zweck der nachfolgenden Darstellung.

Die ultima ratio zur Erledigung völkerrechtlicher Streitigkeiten unter den Staaten bleibt auch im heutigen Völkerrecht der Krieg, d. h. der Waffenkampf. Im Laufe des letzten Jahrhunderts hat sich aber die Auffassung Geltung verschafft, daß der Krieg von bestimmten Rechtssätzen des Völkerrechts beherrscht wird, daß er ein Rechtsverhältnis ist. Krieg und

[1]) An sich bedeutet Occupation die Begründung der Gebietshoheit auf bisher staatenlosem Gebiet; die Mehrheit der Schriftsteller pflegt indessen auch die occupatio bellica, die kriegerische Besetzung, der Einfachheit des Ausdrucks wegen, als Occupation schlechthin zu bezeichnen. Diesem Sprachgebrauch folgt die Darstellung.

Recht stehen nicht in einem absoluten Gegensatz zueinander, sondern der Krieg steht unter dem Recht. Nicht willkürliche, zügellose, rohe und unmenschliche Kriegsführung ist gestattet, als Rechtsgrundsatz gilt vielmehr, daß zwar der Kriegführende im allgemeinen sich aller Mittel bedienen darf, die den Widerstand des Gegners zu brechen erforderlich sind, daß er aber auch in der Anwendung dieser Mittel sich innerhalb bestimmter, völkerrechtlich festgelegter Schranken zu halten hat. Das ist eine Auffassung, die den Völkern des Altertums völlig abging. Der Feind und zwar nicht blos der waffentragende, sondern auch der friedliche Bewohner des feindlichen Gebietes war rechtlos, mit Person und Leben, Hab und Gut der ganzen Willkür des Siegers preisgegeben. Weder auf Alter noch Geschlecht wurde Rücksicht genommen, Greise, Weiber und Kinder verfielen der Grausamkeit der siegreichen Truppen. Zwar schonte der auf höherer Kulturstufe stehende Römer regelmäßig das Leben der besiegten Bevölkerung, aber nicht etwa aus Humanität, und noch viel weniger aus Rechtsbewußtsein. Auch dem Römer galt die waffentragende wie die friedliche Bevölkerung des feindlichen Landes als rechtlos. Schonte er das Leben des Feindes, so war krasser Egoismus die Triebfeder. Die Arbeitskraft des besiegten Volkes galt es auszunutzen, und daher führte es der Römer, statt es hinzumorden, in Kriegsgefangenschaft und Sklaverei. Die Kriegführung unter Hunnen und Vandalen gilt uns noch heute als abschreckendes Beispiel sinnlos roher Kriegsmanier; und auch die Kriegführung des Mittelalters weiß sich noch nicht von der Anschauung frei zu machen, daß der Feind rechtlos, ihm gegenüber also alles erlaubt sei. Von der christlichen Kirche freilich, die die Feindesliebe lehrt, hätte man erwarten sollen, daß sie veredelnd und mildernd auf die Roheit der Kriegssitten durch den Gebrauch der ihr zu Gebote stehenden Machtmittel einwirken werde. Diese Erwartung indeß wurde nicht nur nicht erfüllt, schlug vielmehr in ihr gerades Gegenteil um. War es doch die Kirche, die, von der Anschauung beherrscht,

daß Anders- und Ungläubige wahllos mit allen Mitteln zu vernichten seien, die Religionskriege mit ihren ungeheueren Grausamkeiten heraufbeschwor. Selbst noch im 17. und 18. Jahrhundert hat die Meinung Geltung, daß der Feind, der waffentragende wie der friedliche Bewohner des feindlichen Gebietes, rechtlos sei. Zwecklose Grausamkeiten mögen sittlich Mißbilligung verdienen, widerrechtlich sind sie nicht. So insbesondere Hugo Grotius, der Vater des Völkerrechts[1]). Nur langsam und allmählich wird diese der Menschheit unwürdige Auffassung von den Rechten des Siegers durch die andere würdigere verdrängt, daß der Zweck des Krieges nicht die Vernichtung, sondern die Erzielung der Kampfunfähigkeit des Gegners sei, daß daher die kriegführenden Parteien bei der Auswahl der Kriegsmittel jenen Kriegszweck zu berücksichtigen hätten. Hier und da werden Gesetze erlassen, die das Verhalten der eigenen Truppen in Feindesland regeln. Außerdem sind eine Reihe von Staats- und Freundschaftsverträgen dazu bestimmt, auch für den Krieg den Grundsatz der Menschlichkeit und Barmherzigkeit zur Geltung zu bringen. Vorbildlich ist unter diesen Verträgen der von Friedrich d. Großen mit Nordamerika 1785 abgeschlossene Freundschafts- und Handelsvertrag. In der Folge bricht sich dann immermehr die Anschauung Bahn, daß der Krieg als Rechtsverhältnis von bestimmten Rechtsregeln beherrscht werde, die die Rechte und Pflichten der kriegführenden Parteien gegeneinander mit verbindlicher Kraft zu ordnen bestimmt sei. In dieser Hinsicht mag auch auf die von Professor Lieber im Auftrage des Präsidenten Lincoln verfaßten Kriegsartikel der Vereinigten Staaten aus dem Jahre 1863 und auf die Petersburger Konvention vom 14. Dezember 1868, den Gebrauch von Sprengstoffen betreffend, hingewiesen werden. Von weit größerer Bedeutung für die Fortentwicklung des Kriegsrechts ist indessen der auf der Brüsseler Konferenz von 1874 fertig gestellte, freilich nicht ratifizierte Entwurf allgemein verbind-

[1]) Hugo Grotius, de iure belli ac pacis lib. III cap. 5—7.

licher Kriegsgesetze und Kriegsgebräuche gewesen, der den 1880 vom Institut für Völkerrecht veröffentlichten „lois de la guerre sur terre" (Manuel d'Oxford genannt, als Grundlage diente. Freilich fehlte diesen Arbeiten die rechtsverbindliche Kraft, aber es konnte nicht ausbleiben, daß sie als das Werk angesehener Völkerrechtslehrer und Staatsmänner de lege ferenda von weittragender Bedeutung werden mußten, daß sie daher auch die Beratungen im Haag 1899 und 1907 stark beeinflußten.

Graf Muravieff, der damalige russische Minister des Äußern, erließ unter dem $\frac{\text{30. Dezember 1898}}{\text{11. Januar 1899}}$ an die an dem Petersburger Hofe beglaubigten diplomatischen Vertreter ein Rundschreiben, die völkerrechtlichen Fragen enthaltend, die auf der Haager Konferenz im Wege internationaler Besprechung zu lösen seien. Unter Ziffer 7[1]) wird als Gegenstand der Beratung die Revision der im Jahre 1874 in Brüssel zwar fertig gestellten, aber wegen der ablehnenden Haltung Englands nicht ratifizierten Deklaration die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges betreffend genannt. Das Rundschreiben hatte Erfolg: Die zweite Kommission der Haager Friedenskonferenz von 1899 arbeitete in der aus dieser Kommission gebildeten zweiten Unterkommission das „Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges und in dessen 3. Abschnitt die Regeln über l'autorité militaire sur le territoire de l'Etat ennemi" aus, Entwürfe, die in der 5. Plenarsitzung am 5. Juli 1899 ohne Debatte angenommen wurden. Unterzeichnet haben das Kriegsabkommen mit Ausnahme der Schweiz und Chinas alle 26 auf der ersten Haager Konferenz vertretenen Staaten. Nicht ratifiziert ist es von Schweden, Norwegen und der Türkei. Die zweite Haager Friedenskonferenz von 1907, als deren Aufgabe die Note der russischen Regierung vom 16. März 1906 in Absatz 2

[1]) Révision de la Declaration concernant les lois et coutumes de la guerre élaborée en 1874 par la Conférence de Bruxelles et restée non ratifiée jusqu'a ce jour.

die Ergänzung der Bestimmungen der Konvention über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges u. a. bezeichnete, hat das das Landkriegsrecht betreffende erste Abkommen nur in wenigen Bestimmungen ergänzt. Diese Ergänzungen gelangten in der Plenarsitzung vom 17. August 1907 ohne längere Debatte zur Annahme. 45 Staaten waren auf der 2. Konferenz vertreten, unter ihnen 18 Staaten, die auf der 1. Konferenz nicht vertreten waren, die aber nunmehr erklärten, dem Kriegsabkommen beizutreten. Völkerrechtlich bindende Kraft sollten und konnten freilich alle Abkommen und Erklärungen der Konferenz erst durch die Ratifikation der einzelnen Staaten erlangen. Sie ist denn auch durchweg seitens der beteiligten Staatsgewalten erfolgt. Im deutschen Reichsgesetzblatt (1910 S. 132) ist das das Landkriegsrecht betreffende Abkommen und Reglement und zwar in der Form, die es auf der 2. Haager Konferenz erhalten hatte, veröffentlicht, das Reglement unter der Bezeichnung „Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges."

---

2. Teil.

Begriff und rechtliche Natur der kriegerischen Besetzung (occupatio bellica).

§ 1.

Wie in der Einleitung hervorgehoben, erzeugt die Occupation bestimmte Rechtsfolgen, aber selbstverständlich nur dann, wenn sie völkerrechtlich rechtswirksam ist, d. h. wenn alle ihre von der Rechtsordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen durch die besetzende Macht erfüllt sind. In wörtlicher Übernahme des Artikel 1 der Brüsseler Deklaration bestimmt der Artikel 42 „der Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges" von 1907: „Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres sich befindet.

Die Besetzung erstreckt sich nur auf die Gebiete, wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann." Die Vorschrift erinnert an den Artikel 4 der Pariser Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856: Wie in diesem Artikel für die Blockade, so wird im Artikel 42 des Haager Abkommens für die kriegerische Besetzung der Grundsatz der Effektivität aufgestellt. Keine Occupation ohne wirkliche Ausübung der Gewalt des eingedrungenen Feindes. Eine Scheinbesetzung, eine bloße occupation fictive, die schon auf der Brüsseler Konferenz[1]) vom Jahre 1874 und ebenso auf der Haager Konferenz vom Jahre 1899[2]) abgelehnt wurde, reicht demnach nicht aus, die Wirkungen der Occupation zu begründen. Nicht erforderlich ist dagegen, wie nach Art. 4 der Pariser Seerechtdeklaration vom 16. April 1856 für die Blokade, für die Occupation, eine Notification seitens des eingedrungenen Feindes an die Bewohner des besetzten Gebietes, welche Gebietsteile als besetzt gelten, wenn auch nicht verkannt werden darf, daß eine solche Bekanntmachung an die Bewohner des besetzten Gebietes in beiderseitigem Interesse wünschenswert ist. Auf einem anderen Standpunkte steht der Artikel 42 des Manuel, der zur Begründung eines rechtswirksamen Occupationsverhältnisses eine Mitteilung an die einheimische Bevölkerung verlangt, und noch viel weiter geht Bray[3]), der die Occupation sogar erst mit ihrer Anerkennung seitens der einheimischen Bevölkerung wirksam werden läßt.

Schon in der Einleitung wurde kurz auf das Unterscheidungsmerkmal zwischen der Eroberung fremden Staatsgebietes, der occupatio imperii, und der Besetzung feindlichen Staatsgebietes, der occupatio bellica, durch die siegreiche Kriegsmacht hingewiesen. Die Eroberung hat zur Folge, daß das fremde Staatsgebiet dem Sieger erworben wird, daß also ein Wechsel in der Staatsregierung stattfindet,

[1]) Bonfils S. 615.
[2]) Haager Protokolle 123
[3]) S. 151 ff.

während bei der kriegerischen Besetzung nur tatsächlich und vorübergehend, soweit die effektive Gewalt der eingedrungenen Kriegsmacht reicht, die Staatsgewalt des Occupierenden an die Stelle der rechtsmäßigen Staatsgewalt tritt. Dem Occupanten fließt ein umfassendes Verwaltungs- und Verfügungsrecht zu, gleichwohl bleibt die Souveränität der einheimischen Staatsgewalt erhalten. Der Occupant übt Rechte aus, die die einheimische Staatsgewalt infolge der Occupation auszuüben außer Stande ist, die aber der Substanz nach dieser Staatsgewalt immer noch zustehen. Anschaulich gibt Meurer[1]) den Inhalt der Occupation dahin wieder: Die militärische Besetzung ist die Ausübung der Staatsgewalt für den Souverän auf Grund der tatsächlichen Gewalt und nach Maßgabe des objektiven Kriegsrechtes zur Wahrung der Interessen der Kriegführung und zum Schutze der Bevölkerung des besetzten Gebietes."

Die Verwaltung des besetzten Gebietes.

§ 2.

Wie schon hervorgehoben, tritt mit der Occupation für deren Dauer die Staatsgewalt des Occupierenden dergestalt an die Stelle der rechtsmäßigen Staatsgewalt, daß diese zwar der Substanz nach erhalten bleibt, ihre Ausübung indeß auf den siegreichen Feind übergeht. Für die besetzende Staatsgewalt erwächst das Recht wie die Pflicht, an Stelle der rechtsmäßigen Staatsgewalt Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Gerade die Rechte und Pflichten der besetzenden Macht waren es, die bei den Beratungen der Haager Friedenskonferenz den Gegenstand lebhafter Erörterungen bildeten. Insbesondere vertrat der Belgier Beernaert in seiner am 6. Juni 1899 in der 6. Sitzung der Unterkommission gehaltenen Rede hartnäckig den Standtpunkt, daß es unangängig sei, den vordringenden Feind vertragsmäßig im Voraus

[1]) a. a. O. II, 236.

förmliche Rechte in dem besetzten Gebiete einzuräumen[1]). Demgegenüber ist hervorzuheben und wurde schon damals auf der Konferenz Beernaert gegenüber hervorgehoben, daß gerade die Bewohner des besetzten Gebietes das eindringlichste Interesse daran haben, die Rechte und Pflichten des Occupanten fest umgrenzt und damit dessen an sich unumschränkte Gewalt völkerrechtlich eingedämmt zu wissen. Aus diesen Erwägungen heraus entstand der Art. 43 des Haager Abkommens: „Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wieder herzustellen und aufrecht zu erhalten, und zwar soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze. „Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung werden daher, soweit es die Sicherheit der besetzenden Truppen und der Zweck der Kriegsführung gestatten, wie bisher fortgeführt. Was insbesondere die Gesetzgebung anbelangt, so betont der Art. 43 ausdrücklich, als Grundsatz die Aufrechterhaltung der Landesgesetze, sofern nicht ein unüberwindliches Hindernis dem entgegensteht. Eine derartig gebieterische Notwenigkeit, das bestehende einheimische Zivilrecht mit Einschluß des Handelsrechts, das nur private Rechtsverhältnisse zu regeln bestimmt ist, zu ändern, wird nur selten Anlaß vorhanden sein. Das Zivilrecht wird nur in Ausnahmefällen mit den Zwecken der Kriegführung in Widerstreit geraten. Indes unterliegt auch das Zivilrecht der Suspendierung, Abänderung und Aufhebung durch den Occupanten, falls zwingende Gründe es erfordern. Ob aber derartige Gründe vorhanden sind, das zu entscheiden liegt naturgemäß in dem Ermessen des Occupanten. Was vom bürgerlichen Recht gesagt ist, gilt nicht in gleichem Maße von den Finanz-, Verwaltungs- und Zollgesetzen. Sie in ihrer überwiegenden Mehrzahl außer Kraft treten zu lassen,

[1]) Haager Protokolle 1899 III. 111 ff.

wird regelmäßig das militärische Interesse des Occupanten erfordern. Unvereinbar wäre z. B. mit dem nach Art. 48 dem Occupanten eingeräumten Recht, die fällige Steuer in dem besetzten Gebiete einzuziehen, wenn auch dem besiegten Gegner ein solches Steuererhebungsrecht noch zustehen sollte. Was das Strafrecht anlangt, so wird der Occupant regelmäßig keinen Anlaß haben, die Bestimmungen des bestehenden Landesstrafrechts außer Kraft zu setzen. Das gilt indes nur von denjenigen strafbaren Handlungen, die Einwohner gegen Einwohner begehen, kann aber keine Geltung beanspruchen für solche Straftaten, die von Einwohnern gegen die Sicherheit der Occupationsarmee begangen wurden. Straftaten der letztgenannten Art durch die einheimischen Gerichte, an deren Objektivität hier begründete Zweifel bestehen würden, aburteilen zu lassen, kann der besetzenden Macht unmöglich zugemutet werden[1]). Sie schafft daher eigene Kriegsgerichte und überträgt ihnen die Gerichtsbarkeit. Auch den Tatbestand der von Einwohnern gegen die Occupationsarmee begangenen Verbrechen und ihre Bestrafung regelt der Occupant durch eigene Militärgesetze, die regelmäßig als Martialgesetze bezeichnet werden. Daß diese Gesetze durchweg sehr harte, manchen geradezu als grausam annutende Strafen androhen, ist verständlich, wenn man erwägt, wie leicht bei den Einwohnern des besetzten Gebietes der Anreiz zu Verbrechen gegen die Occupationsarmee vorhanden und wie sehr daher die Sicherheit dieser Armee gefährdet ist. Nur strengste Strafandrohungen können da als einigermaßen wirksames Abwehrmittel helfen. Kurz gestreift mag noch die interessante Frage werden, in wessen Namen die einheimischen Gerichte, deren Rechtspflegetätigkeit wie gesagt in aller Regel aufrecht erhalten bleibt, Recht zu sprechen haben. Die Antwort kann für denjenigen, der die rechtliche Natur der kriegerischen Besetzung richtig erfaßt, nicht zweifelhaft sein. Die einheimische Staatsgewalt besteht trotz der Occupation fort,

[1]) Lueder. in H. H. 515, v. Ullmann S. 500, Bonfils S. 619.

nur der Ausübung nach geht sie auf den Occupanten über. Die Jurisdiktion aber ist Ausfluß der Staatsgewalt, wird daher auch im Namen desjenigen ausgeübt, der diese Staatsgewalt der Substanz nach innehat. Daraus folgt: Die einheimischen Gerichte in einem von fremden Truppen besetzten Gebiet sprechen Recht im Namen ihrer nationalen Regierung.

Zu erörtern ist noch die Frage, wie die Occupation auf die Rechtslage der von der einheimischen Regierung angestellten Beamten einwirkt. Bleiben sie im Amte oder kann der Occupant sie ihrer Stellung entheben? Der Artikel 4 der Brüsseler Deklaration ordnete das Beamtenrecht, wurde indes auf der Haager Friedenskonferenz 1899 auf Antrag des Belgiers Beernaert bedauerlicherweise gestrichen. Der Artikel sah das Verbleiben der alten Beamten in ihrem Amte unter dem Schutze, aber auch unter dem Disziplinar- und Strafrecht des Occupanten vor, mit dem Rechte des letzteren, diese Beamten nach Gutdünken aus ihrem Amte zu entfernen. Sicherlich gilt eins: Es liegt im hervorragenden Interesse sowohl der besetzenden Macht als auch des besetzten Landes, daß die Verwaltung in der Hand von Männern ruht, die die Landesinteressen richtig verstehen und richtig würdigen. Aus dieser Erwägung heraus werden manche alte Beamte gerade dadurch ihrem Lande einen großen Dienst erweisen, daß sie im Amte verbleiben. Natürlich muß dabei das Interesse des Occupanten an der Aufrechterhaltung seiner Sicherheit und an der ordnungsmäßigen Durchführung der von ihm getroffenen Verwaltungsmaßnahmen voll mit berücksichtigt werden. Daß rein politische Beamte, die pflichtgemäß das Interesse der einheimischen Regierung wahrzunehmen, dagegen dem Interesse der besetzenden Macht entgegen zu arbeiten bestrebt sein werden, aus dem Amte auszuscheiden haben, erscheint als das natürliche. Anders liegt die Sache bei den Beamten, die eine vorwiegend verwaltende Tätigkeit ausüben. Sie im Amte zu belassen, wird vielfach auch im Interesse des Occupanten

selbst liegen[1]). Selbstverständlich hat aber dieser das Recht, auch sie jederzeit ihres Postens zu entheben. Darf der Occupant einen Beamten zur Fortführung seines Amtes zwingen? Ein solcher Zwang ist in aller Regel völkerrechtswidrig, gerechtfertigt nur aus Gründen militärischer Notwendigkeit[2]). Aus Gründen militärischer Notwendigkeit darf ja der Occupant auch von jedem Bewohner des besetzten Gebietes Dienstleistungen verlangen und sein Verlangen, wenn es unerfüllt bleibt, zwangsweise durchsetzen, soweit es sich nicht geradezu um einen Zwang zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen handelt.

Die Einwirkung der Occupation auf die friedliche Bevölkerung des besetzten Gebietes.

§ 3.

Der Krieg ist ein völkerrechtliches Rechtsverhältnis zwischen den kriegführenden Staaten, nicht zwischen den Staatsangehörigen dieser Staaten, eine Auffassung, die wie in der Einleitung gezeigt, früheren Jahrhunderten unbekannt war. Daraus sollte man folgern, daß der Occupant die nichtwaffentragenden Bewohner des besetzten Gebiets nur als Menschen und in keinem Betracht als Feinde behandeln dürfe. Eine soweitgehende Zurückhaltung und Milde verbietet sich indes durch die Rücksicht auf die militärische Notwendigkeit und die eigene Sicherheit des Occupanten. Die Einwohner fühlen sich als Staatsangehörige mit ihrer Staatsgewalt solidarisch, sie haben ein lebhaftes Interesse an einem für diese siegreichen Ausgang des Krieges. Unanfechtbar ist demnach das Recht des Occupanten, von den Einwohnern zu verlangen, daß sie sich aller feindlichen Handlungen gegen die besetzende Macht enthalten. Nur unter dieser Bedingung ge-

[1]) Bonfils a. a. O. 621.

[2]) Vergl. die besondere Bestimmung im Art. 43 des Manuel de l'instruction du droit international.

nießen sie den Schutz, auf den sie als passive Kriegsteilnehmer völkerrechtlich Anspruch haben. Das auch sind die Gedanken, die in der Proklamation König Wilhelms von Preußen vom 11. Aug. 1870 zum Ausdruck gelangten. „Ich führe Krieg mit den französischen Soldaten und nicht mit den französischen Bürgern. Diese werden deshalb fortfahren, die Sicherheit für ihre Person und ihre Güter zu genießen, solange sie nicht selbst durch feindliche Unternehmungen gegen die deutschen Truppen Mir das Recht nehmen, ihnen Meinen Schutz zu gewähren." In diesen Worten werden die Rechte und Pflichten der besetzenden Macht gegenüber den Bewohnern des besetzten Gebietes klar gekennzeichnet. Mit der Occupation tritt, wenn auch nur tatsächlich und vorübergehend, die Staatsgewalt des Occupanten an die Stelle der behinderten rechtsmäßigen Staatsgewalt. Daraus folgt, daß die Einwohner des besetzten Gebietes dieser fremden Staatsgewalt Gehorsam schulden. Insbesondere hat der Occupant das Recht, von den feindlichen Bewohnern innerhalb bestimmter Grenzen persönliche Leistungen zu begehren, soweit nicht etwa diese Leistungen sich als Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr Land darstellen sollten. So können sie z. B. zu Ausbesserungsarbeiten an Straßen und Brücken herangezogen werden. Im Falle der Gehorsamsverweigerung sind Zwangsmittel, falls erforderlich, auch solche härtester Art zulässig. Es kann daher nicht die Rede davon sein, daß die Verfügung des Grafen Renard, des deutschen Präfekten des Meurthe-Departements im Kriege 1870—71 völkerrechtswidrig war, durch welche Renard zur Wiederherstellung einer durch Franktireurs zerstörten Eisenbahnbrücke 500 Arbeiter von Nancy requirierte mit der Drohung, im Falle der Verweigerung einige Arbeiter erschießen zu lassen. Schulden auch die Bewohner des besetzten Gebietes dem Occupanten Gehorsam, so darf doch der Occupant auf der anderen Seite niemals die Treue verlangen, die der Untertanenverband fordert. Der Artikel 45 des Haager Abkommens untersagt daher, die Be-

völkerung eines besetzten Gebietes zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten. Ebensowenig darf der Occupant die Bevölkerung nötigen, Auskünfte über das Heer des anderen Kriegführenden oder über dessen Verteidigungsmittel zu geben (Art. 44[1]). Die Bewohner sollen nicht gezwungen werden, zu Verrätern am eigenen Vaterlande zu werden. Sehr bestritten ist die Frage, ob der Occupant berechtigt ist, von der Bevölkerung Führerdienste zu beanspruchen. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Frage theoretisch zu vereinen ist, das folgt aus Artikel 44. Ein anderes ist, ob die Praxis insbesondere der Staaten, die wie u. A. Deutschland gegen den Artikel 44 einen Vorbehalt gemacht haben, darauf verzichten wird, sich der Bewohner des besetzten Gebietes als Führer zu bedienen. Man sollte der Meinung sein, daß der Occupant unter allen Umständen von solchen Maßnahmen abzusehen habe, wenn man erwägt, daß die einheimische Bevölkerung durch das Wege-zeigen dem eigenen Vaterlande weit größeren Schaden zufügen kann, als wenn sie gegen das eigene Vaterland die Waffen tragen würde. Führerdienste verlangen bedeutet also nichts anderes als die Einwohner zwingen, am eigenen Lande Verrat zu üben. Eine, wie nicht zu verkennen, grausame Zumutung. Die Theorie bezeichnet sie deshalb auch durchweg als völkerrechtswidrig[2]). Daß die Praxis auf die Maßregel nicht verzichten will, erscheint verständlich. Denn es gibt Fälle, wo im entscheidenden Augenblick der Kriegführende sich die Ortskenntnisse nur durch Inanspruchnahme von Führerdiensten ortskundiger Personen verschaffen kann, da Karten oder wenigstens genaue Karten nicht vorhanden oder nicht zur Hand sind. Gebieten in solchen Fällen zwingende Gründe militärischer Notwendigkeit dem Kriegführenden, sich sofort ausreichende Orientierung im Ge-

[1]) Das deutsche Reich hat gegen diese Bestimmung einen Vorbehalt gemacht, ist also an sie nicht gebunden.

[2]) Feraud-Giraud S. 12. Löning S. 67, Bonfils S. 600, Lueder b. Holtzendorff § 119.

lände zu verschaffen, so ist er meines Erachtens berechtigt, von der einheimischen Bevölkerung Führerdienste auch unter Androhung von Zwangsmitteln zu verlangen. Man hat wohl eingewandt, daß auf diese Weise der Führer der Gefahr ausgesetzt werde, nach Beendigung der Occupation von den eigenen Gerichten zur Verantwortung gezogen und wegen Verrates des eigenen Landes mit dem Tode bestraft zu werden. Dem ist jedoch entgegen zu halten, daß, wer aus einer unvermeidbaren Zwangslage heraus unrecht handelt, nicht verantwortlich ist, ein Gedanke, der u. A. in dem § 54 des Deutschen Str. G. B. seinen Ausdruck gefunden hat.

Ungeregelt durch das Haager Abkommen ist die Frage geblieben, ob in Fällen, wo der Eisenbahnverkehr des Occupanten durch die einheimische Bevölkerung gefährdet wird, der Occupant das Recht hat, Personen aus der einheimischen Bevölkerung als Geiseln auf den bedrohten Zügen mitzuführen. Sicherungsmaßnahmen dieser Art wurden im deutsch-französischen Kriege 1870/71 deutscherseits zum ersten Mal getroffen, nicht ohne daß über ihre Berechtigung sofort ein lebhafter Streit einsetzte. Bonfils[1]), Feraud-Giraud[2]) verwarfen die Maßregel als barbarisch, als der modernen und humanen Kriegsführung widersprechend, während v. Ullmann[3]), Lueder[4]) und Löning[5]) die Berechtigung der Geiselnahme anerkennen. Will man zu einer objektiven Beantwortung der Streitfrage gelangen, so ist einmal zu erwägen, daß eine derartige Geiselnahme Menschen in ernste Lebensgefahr bringt, die an den feindseligen Unternehmungen gegen den Eisenbahnverkehr des Occupanten seitens einzelner Fanatiker ganz unbeteiligt und diese Unternehmungen zu verhüten regelmäßig auch nicht in der Lage sind. Andererseits muß aber berücksichtigt werden, daß der Occupant das Recht und die Pflicht der Selbsterhaltung der Sicherung seiner Truppenkörper hat. Läßt dieser Zweck sich wie bei der Gefährdung

[1]) S. 611. — [2]) S. 12. — [3]) S. 494 ff. — [4]) H. H. IV, S. 496. — [5]) S. 105 ff.

eines Eisenbahntransportes durch die einheimische Bevölkerung auf andere Weise als durch Mitnahme von Geiseln auf den bedrohten Zügen nicht voll verwirklichen, so kann meines Erachtens dieser Sicherungsmaßnahme die Berechtigung nicht abgesprochen werden. Der Gesichtspunkt des Notstandes ist auch hier entscheidend. Wo ganze Truppenkörper in Lebensgefahr schweben, muß es gestattet sein, zur Abwendung der Gefahr einzelne feindliche Personen derselben Lebensgefahr auszusetzen. Überdies lehrt die Erfahrung des deutsch-französischen Krieges 1870/71, daß auf Züge, die Notabeln französischer Städte und Dörfer als Geiseln mit sich führten, verbrecherische Anschläge seitens der einheimischen Bevölkerung nicht stattfanden. Das Abwehr- und Abschreckungsmittel wird also in aller Regel Erfolg haben, eine Lebensgefahr für die mitgeführten Geiseln demnach wirklich durchweg nicht eintreten.

Unzweifelhaft ist das Recht des Occupanten, angesehene Bewohner des besetzten Landes, die Einfluß auf die einheimische Bevölkerung haben, gefangen zu nehmen zu dem Zwecke, die Erfüllung von Verpflichtungen, die der einheimischen Bevölkerung obliegen, wie z. B. die Zahlung von Kontributionen zu sichern und zu erzwingen. Einer Lebensgefahr werden hier die Gefangenen nicht ausgesetzt.

Schon früher wurde hervorgehoben, daß im Gegensatze zu der Auffassung früherer Jahrhunderte die moderne Entwicklung des Völkerrechtes dem Occupanten die Pflicht auferlegt, die Bewohner des besetzten Gebietes, soweit sie nicht irgendwie feindlich gegen den Occupanten auftreten, zu schützen. Es ist also dem Occupanten untersagt, Leben, Ehre und Familienrechte des Einzelnen anzutasten oder Angriffe Dritter auf diese Güter zu dulden. Er hat die religiösen Überzeugungen der feindlichen Bevölkerung zu achten, ihre gottesdienstlichen Handlungen ungestört zu lassen. Auch die persönliche Freiheit hat er zu gewährleisten, soweit nicht die militärische Notwendigkeit einen Eingriff gebietet. Das ist der Sinn, der dem Artikel 46 des Haager Abkommens zu-

grunde liegt. „Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger, das Privateigentum, die religiösen Überzeugungen und die gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden.“ Begibt sich freilich ein Bewohner des besetzten Gebietes des Schutzes seitens des Occupanten, indem er feindliche Handlungen gegen die Occupationsarmee vornimmt, so ist, auch das wurde schon früher erwähnt, der Occupant berechtigt, strengste Bestrafung eintreten zu lassen und zwecks Abwehr zu Abschreckungsmaßregeln zu greifen. Eine Einschränkung dieses Rechts des Occupanten wird jedoch durch den Artikel 50 des Haager Abkommens festgelegt: „Keine Strafe in Geld oder anderer Art darf über eine ganze Bevölkerung wegen der Handlungen einzelner verhängt werden, für welche die Bevölkerung nicht als mit verantwortlich angesehen werden kann.“ Zu beachten ist aber, daß eine Verantwortlichkeit der Gesamtheit schon in der Nichthinderung der Handlung begründet sein kann.

Die Einwirkung der Occupation auf das Staats- und Kommunaleigentum.

§ 4.

Während das Privateigentum im Landkriege, soweit nicht der Kriegszweck ein anderes erfordert, unverletzlich ist, hat der Occupant das Recht, das fremde Staatsvermögen den Zwecken der Kriegsführung dienstbar zu machen, insbesondere fällige Steuern und Abgaben zu erheben. Die verschiedene Behandlung zwischen Privat- und Staatseigentum rechtfertigt sich aus dem Gesichtspunkte, daß der Krieg bewaffneter Kampf zwischen den kriegführenden Staaten, nicht zwischen deren Bevölkerung ist. Untersuchen wir die Einwirkung der Occupation auf die einzelnen Vermögensbestandteile des feindlichen Staatsvermögens, so finden wir, daß jene Einwirkung nicht überall gleichmäßig, gleich intensiv ist. Der Artikel 48 des Haager Abkommens bestimmt: „Erhebt

der Besetzende in dem besetzten Gebiete die zu Gunsten des Staates bestehenden Abgaben, Zölle und Gebühren, so soll er es möglichst nach Maßgabe der für die Ansetzung und Verteilung geltenden Vorschriften tun; es erwächst damit für ihn die Verpflichtung, die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebietes in dem Umfange zu tragen, wie die gesetzmäßige Regierung hierzu verpflichtet war." Durch die Occupation tritt die vorrückende Kriegsmacht, wenn auch nur tatsächlich und vorübergehend, an die Stelle der rechtmäßigen Staatsgewalt und es erwächst ihr damit die Pflicht (Art. 43), an Stelle der rechtmäßigen Staatsgewalt Ruhe und Ordnung in dem besetzten Gebiete aufrecht zu erhalten. Die Verwaltung des besetzten Gebietes, also auch die Finanzverwaltung geht demnach auf den Occupanten über. Das Recht, fällige Steuern und Abgaben zu erheben, ist für den Occupanten aus zweierlei Gründen von besonderer Bedeutung. Einmal ist ihm so das Mittel in die Hand gegeben, die rechtmäßige Staatsgewalt am Einziehen der Steuern und deren Verwendung für Kriegszwecke zu hindern; andererseits aber erwachsen dem Occupanten aus der auf ihn übergehenden Verwaltung des besetzten Gebietes Ausgaben, die aus eigenen Mitteln zu decken ihm billigerweise nicht zugemutet werden können. Neue Steuern aufzuerlegen, ist der Occupant nicht berechtigt, ein solches Recht hat vielmehr nur die souveräne Staatsgewalt. Die Souveränität geht aber, wie früher dargelegt, durch die bloße Occupation auf den Occupanten nicht über. Aus dem Inhalt des Artikels 48 dürfte es sich ergeben, daß der Occupant die von ihm erhobenen Steuern nur für die Zwecke der Verwaltung des besetzten Gebietes, nicht auch zur Deckung der Bedürfnisse der Occupationsarmee verwenden darf. Stehen ihm doch auch für letztgenannte Zwecke andere Mittel — Zwangsauflagen in Geld (Kontributionen), sowie solche in Naturalleistung (Requisitionen) — zu Gebote. Nach Artikel 48 bleiben für die Erhebung und Verteilung der Steuern

und Abgaben, soweit möglich, die bisher geltenden Vorschriften bestehen.

Nach Artikel 53, Abs. 1 des Haager Abkommens kann das ein Gebiet besetzende Heer nur mit Beschlag belegen: das bare Geld und die Wertbestände des Staates, sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen, die Waffenniederlagen, Beförderungsmittel, Vorratshäuser und Lebensmittelvorräte, sowie überhaupt alles bewegliche Eigentum des Staates, das geeignet ist, den Kriegsunternehmungen zu dienen. Bemerkt mag werden, daß der Ausdruck „kann mit Beschlag belegen" gleichbedeutend mit dem Ausdrucke „kann sich aneignen" sein soll, wie sich zweifellos aus der Wortfassung des Urtextes: „L'armée qui occupe un territoire ne pourra saisir que le numéraire e. c." [1]) ergibt. Bewegliches Staatsvermögen kann also, wie aus dem Art. 53, Abs. 1 hervorgeht, von dem Occupanten eingezogen werden, und wir finden in dieser Bestimmung immerhin einen Anklang an das früher übliche, dem neueren Kriegsrecht aber unbekannte Beutemachen. Zu beachten ist indes, daß es für den Occupanten eine Kriegsnotwendigkeit ist, zu verhüten, daß Bargeld, Wertpapiere, Waren, Pferde, Kriegsmaterial aller Art dem Feinde aus dem besetzten Gebiet zufließen, daß andererseits der Occupant das größte Interesse daran hat, diese Gegenstände der eigenen Kriegführung nutzbar zu machen. Der Art. 53 berechtigt den Occupanten, das Bargeld des Staates sich anzueignen, Geldsummen in den Staatskassen unterliegen also der Aneignung nur insoweit, als sie dem Staate, nicht auch insoweit als sie Privatpersonen gehören. Die Wertbestände von öffentlichen Banken, die reine Staatsanstalten sind, können eingezogen werden, soweit sie nicht im Eigentum von Privatpersonen stehen. Anders ist die Rechtslage derjenigen Banken, die wie die deutsche Reichsbank trotz eines gewissen öffentlichrechtlichen Charakters Privateinrichtungen unter Staatsaufsicht sind. Ihr Vermögen

[1]) Haager Protokolle I, 248.

ist als privates Eigentum der Beschlagnahme des Occupanten entzogen.

Nach Art. 53 unterliegen der Beschlagnahme des Occupanten die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen. Hier hat sich eine Streitfrage darüber entwickelt, ob der Occupant die Rechte eines Cessionars der rechtmäßigen Staatsgewalt, also auch das Recht der Einziehung fälliger Forderungen habe. Lueder[1]) verneint die Frage. Zuzugeben ist, daß der Wortlaut des Haager Abkommens nicht ganz klar ist. Der Sinn des Abkommens läßt aber meines Erachtens einen Zweifel an dem Rechte des Occupanten, fällige Forderungen des feindlichen Staates einzuziehen, nicht aufkommen. Wo dem Occupanten das Recht zusteht, bares Geld des feindlichen Staates sich anzueignen, erscheint es spitzfindig, ihm die Einziehung von noch ausstehenden fälligen Geldforderungen zu versagen, nach der Zahlung aber den gezahlten Geldbetrag der Aneignung durch den Occupanten zu unterwerfen.

Wie ist die Rechtslage des Staatsvermögens, das nicht oder nicht unmittelbar bestimmt ist, den Kriegsunternehmungen zu dienen? Man hat zu unterscheiden. Solche Vermögenswerte, die zwar in erster Linie den friedlichen Verkehr zu fördern bestimmt sind, die aber darüber hinaus geeignet sind, als Hilfsmittel für kriegerische Operationen verwendet zu werden, unterliegen der Verfügungsgewalt des Occupanten. Ihm ist es z. B. erlaubt, Brücken zu zerstören, falls die Kriegsnotwendigkeit es gebietet. Von besonderer Bedeutung ist die Frage, wie der Occupant die in dem besetzten Gebiete befindlichen Eisenbahnen zu behandeln hat. Die Antwort gibt uns der Artikel 53 Abs. 2 des Haager Abkommens: „Alle Mittel, die zu Lande, zu Wasser und in der Luft zur Weitergabe von Nachrichten und zur Beförderung von Personen oder Sachen dienen, mit Ausnahme der durch das Seerecht geregelten Fälle, sowie die Waffenniederlagen und

[1]) Bei Holtzendorff § 116.

überhaupt jede Art von Kriegsvorräten können, selbst wenn sie Privatpersonen gehören, mit Beschlag belegt werden. Beim Friedensschlusse müssen sie aber zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden." Was in dieser Bestimmung auffällt, ist, daß sie eine Ausnahme von dem sonst gültigen Rechtssatze der Unverletzlichkeit des Privateigentums im Landkriege macht. Die Gründe, die zu dieser Ausnahmebestimmung geführt haben, sind ohne weiteres einleuchtend. Die im Art. 53 Abs. 2 aufgezählten Vermögenswerte sind geeignete Hilfsmittel für die Kriegführung, und da erfordert es der Kriegszweck, daß der Occupant sie dem Eigentümer, mag das der feindliche Staat oder eine Privatperson sein, entziehen und für sich selbst nutzbar machen darf. Was insbesondere das Eisenbahnmaterial anbetrifft, so darf es der Occupant zu Kriegs- wie zu Erwerbszwecken verwenden. Der im Falle der letzten Alternative erzielte Gewinn fließt in die Tasche des Occupanten, falls die Sache Staatseigentum, ist dagegen, falls sie Privateigentum ist, dem Eigentümer auszuzahlen.

Auch die noch auf der Brüsseler Konferenz von 1874 den Gegenstand lebhafterer Erörterung bildende Frage, wie die unterseeischen Kabel, die ein besetztes Gebiet mit einem neutralen Gebiete verbinden, von dem Occupanten zu behandeln sind, hat ihre Regelung durch das Haager Abkommen gefunden. Nach Art. 54 dürfen diese Kabel nur im Falle unbedingter Notwendigkeit mit Beschlag belegt oder zerstört werden. Beim Friedensschlusse müssen sie zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden.

Während das bewegliche Staatsgut, wie wir gesehen haben, der Aneignung des Occupanten unterworfen ist, gilt etwas anderes von dem unbeweglichen Staatsvermögen. Der Occupant ist hier auf ein Gebrauchsrecht beschränkt und zwar auf ein Gebrauchsrecht innerhalb der Grenzen, die dem Nießbrauch gezogen sind. Der Art. 55 des Abkommens bestimmt: „Der besetzende Staat hat sich nur als Verwalter und Nutznießer der öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder und

landwirtschaftlichen Betrieben zu betrachten, die dem feindlichen Staate gehören und sich in dem besetzten Gebiete befinden. Er soll den Bestand dieser Güter erhalten und sie nach den Regeln des Nießbrauchs verwalten." Also ordnungsmäßige Bewirtschaftung salva rerum substantia ist geboten, die Nutzungen aber fallen dem Occupanten zu. Was insbesondere die Grundstücke anbelangt, so kann der Occupant, indem er sie selbst bewirtschaftet, aus ihnen natürliche Früchte ziehen; er kann aber auch zivile Früchte aus ihnen dadurch gewinnen, daß er sie vermietet oder verpachtet.

Unverletzlich ist das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohltätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staate gehören. Alle diese Gegenstände sind als Privateigentum zu behandeln. Jede Beschlagnahme, jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von derartigen Anlagen, von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist untersagt und soll an den Personen, die dem Verbot zuwider handeln, geahndet werden (Art. 56 des Abkommens). Der Inhalt dieser Vorschrift entspricht so sehr unserem Rechts- und Kulturempfinden, daß man die Vorschrift selbst fast für überflüssig halten möchte mit der Begründung, daß auch ohne ausdrückliches Verbot kein Kriegführender sich an den im Art. 56 aufgeführten Gegenständen vergreifen würde. Indes belehrt uns die Geschichte früherer Kriege eines besseren. Wer entsänne sich nicht, daß noch ein Napoleon I. ungescheut Kunstwerke aus besetzten Gebieten mit sich nach Paris führte und die Museen dieser Stadt mit ihnen bereicherte. Der Art. 56 verzeichnet daher einen Kulturfortschritt, der aufs höchste zu begrüßen ist. Wenn der Art. 56 aber die Unverletzlichkeit der dort genannten Einrichtungen vorschreibt, so will er auf der anderen Seite nicht auch dem Occupanten ihre unschädliche Benutzung, sei es selbst zu Kriegszwecken, untersagen. Der Occupant darf daher Kirchen und Schulen

als Unterkunftsräume für Soldaten, insbesondere auch für Verwundete verwenden. Hervorgehoben sei noch, daß die durch Art. 56 befriedeten Gegenstände des Rechtes auf Schutz verlustig gehen, wenn sie vom Feinde zu Kriegszwecken mißbraucht werden, wenn also etwa der Feind auf einem Kirchtum einen Beobachtungsposten unterhält.

Die Einwirkung der Occupation auf das Privateigentum.

a) Allgemeine Ausführungen.

§ 5.

Wie schon ausgeführt, entsprach es durchaus der Rechtsauffassung früherer Zeiten, daß auch das Privateigentum der freien Verfügungsgewalt des siegreichen Occupanten anheimfiel. Er durfte es nicht nur im eigenen Interesse für friedliche oder Kriegszwecke verwenden, sondern auch, wenn es ihm beliebte, zwecklos zerstören. Einer Rechtsverletzung machte er sich dadurch nicht schuldig. Bei dieser Auffassung konnte also von einem Rechtsschutz des Privateigentums keine Rede sein. Einen Wendepunkt zum besseren führt die Brüsseler Erklärung von 1874 herbei. Sie statuiert die Unverletzlichkeit des Privateigentums. Auf demselben Boden stehen die Beschlüsse des Haager Abkommens. Der Art. 46 Abs. 2 bestimmt: „Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden" und der Art. 47: „Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt." Unter Plünderung hat man die Beraubung der Bewohner des besetzten Gebietes, die rechtswidrige in Aneignungsabsicht geschehene Wegnahme fremder Sachen unter Ausbeutung der Kriegsschrecken und unter Mißbrauch der militärischen Überlegenheit zu verstehen. Es handelt sich also um eine besondere verwerfliche Art des Beutemachens. Es ist daher anerkennenswert, daß das deutsche M. Str. G. B. das Plündern eine böswillige und mutwillige Zerstörung und Verwüstung in den §§ 128 ff. mit besonders harten Strafen bedroht. In dem Verbot des Plünderns liegt einer der

größten Fortschritte auf dem Gebiete des modernen Kriegsrechts. Bei der Disziplinlosigkeit der Heere früherer Zeit nahm es der Soldat als sein gutes Recht für sich in Anspruch, die Häuser zu plündern und die Silbergeräte der Kirchen und Klöster sich anzueignen und zu Gelde zu machen. Das moderne Kriegsrecht sieht dagegen in alledem schwere Verbrechen, die streng zu ahnden sind. Zuguterletzt liegt das Verbot der Plünderung im Interesse des Siegers selbst. Das sprach schon Napoleon I. aus: „Mais rien n'est plus propre à désorganiser et à perdre toute à fait une armée que le pillage." Das Privateigentum zu schützen, war auch das unausgesetzte Bestreben der deutschen Heeresleitung im Kriege 1870/71. Es sei nur erinnert an den Armeebefehl König Wilhelms von Preußen: „Soldaten! Die Verfolgung des nach blutigen Kämpfen zurückgedrängten Feindes hat bereits einen großen Teil unserer Armee über die Grenze geführt. Mehrere Korps werden heute und morgen den französischen Boden betreten. Ich erwarte, daß die Manneszucht, durch welche Ihr Euch bisher ausgezeichnet habt, sich auch besonders auf feindlichem Gebiete bewähren wird. Wir führen keinen Krieg gegen die friedlichen Bewohner des Landes; es ist vielmehr die Pflicht jedes ehrlichen Soldaten, das Privateigentum zu schützen und nicht zu dulden, daß der gute Ruf unseres Heeres auch nur durch einige Beispiele von Zuchtlosigkeit angetastet werde. Ich baue auf den guten Geist, der die Armee beseelt, zugleich aber auch auf die Strenge und Umsicht aller Führer." Es leuchtet ein, daß auch bei der best disziplinierten Truppe immer Einzelfälle der Plünderung oder der mutwilligen Zerstörung von Privateigentum vorkommen werden, das sogar bei Soldaten, denen eine anständige Gesinnung nicht abzusprechen ist. Man muß berücksichtigen, daß insbesondere bei langdauernden Kriegen der Soldat aus seinen geordneten Heimatverhältnissen für lange Zeit herausgerissen und vor eine Tätigkeit gestellt wird, die bei sittlich nicht ganz gefestigten Naturen eine Abstumpfung

des Rechtsbewußtseins und eine Lockerung der Sitten zur notwendigen Folge hat. Im allgemeinen aber muß man zugunsten des deutschen Soldaten sagen; das bekunden die unparteiischen Augenzeugen des 70er wie auch des heutigen Krieges; daß er dahin erzogen ist, sich aller rechtswidrigen Gewalttätigkeiten, insbesondere auch der rechtswidrigen Verletzung fremden Privateigentums zu enthalten. Überdies gibt es Fälle, wo zwar rechtswidrige Eigentumsverletzungen durch Soldaten der Occupationsarmee vorliegen, den Tätern aber aus ihrer Handlungsweise ein Vorwurf nicht gemacht werden kann. „Wenn der Soldat die Türen seines Quartiers verschlossen findet und die Lebensmittel absichtlich verdorben oder vergraben sind, dann treibt ihn die Not dazu, die Türen aufzusprengen und den Vorräten nachzuspüren, und in gerechtem Zorn zertrümmert er dann auch gelegentlich einen Spiegel und heizt mit zerschlagenen Möbeln den Ofen. Allmählich verwildern im Kriege bei dem täglichen Kampfe um Leben und Tod auch die Sitten." (Bluntschli). Zum Schlusse sei noch folgendes hervorgehoben: Wenn das Haager Abkommen die Unverletzlichkeit des Privateigentums als Rechtsgrundsatz aufgestellt, so hat es damit nicht eine Regel ohne Ausnahme schaffen wollen. Das Abkommen selbst enthält schon im Art. 53 Abs. 2 eine Durchbrechung des Prinzips. Die hier aufgeführten für die Kriegsführung verwendbaren Gegenstände, insbesondere die Waffenniederlagen und jede Art von Kriegsvorräten sind der Beschlagnahme auch dann unterworfen, wenn sie Privatpersonen gehören. Darüber hinaus aber läßt sich jedwede Verletzung des Privateigentums der einheimischen Bevölkerung schlechterdings nicht vermeiden; nur eine Beschränkung auf das erforderliche Maß ist möglich. Oft macht es die Durchführung des Kriegszwecks dem Kriegsführenden zur gebieterischen Pflicht, Felder und Wiesen durch Menschen und Tiere zerstampfen, Städte, Dörfer und Güter durch einschlagende Geschosse der Artillerie zerstören zu lassen. Der Kriegführende mag mit Bedauern diese Folgen der von

ihm angeordneten Maßnahmen voraussehen, aber die Kriegsnotwendigkeit läßt ihm keinen Ausweg. In solchen Fällen ist die Verletzung des Privateigentums zweifellos zulässig. In diesem Zusammenhange verdient auch der § 130 des deutschen M. Str. G. B. Erwähnung: „Als Plünderung ist es nicht anzusehen, wenn die Aneignung nur auf Lebensmittel, Heilmittel, Bekleidungsgegenstände, Feuerungsmittel, Fourage oder Transportmittel sich erstreckt und nicht außer Verhältnis zu den vorhandenen Bedürfnissen steht. „Der Soldat, der in diesen Grenzen eine Aneignungshandlung vornimmt, handelt im Notstande und daher nicht rechtswidrig.

Im Vorstehenden wurden die Fälle genannt, wo ausnahmsweise die Verletzung des Privateigentums erlaubt ist. Sie erschöpfen indes die Ausnahmen von der grundsätzlichen Schonung des Privateigentums nicht. Es gibt vielmehr zwei Institute zur Befriedigung der Bedürfnisse der Occupationsarmee, die sich als eine Durchbrechung des Grundsatzes darstellen. Es sind das die Requisitionen und die Kontributionen.

b) Die Requisitionen.

Requisition nennt man das an die Gemeinden oder auch an die Einwohner selbst gerichtete Begehren, der Occupationsarmee die zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse notwendigen Sachen zu liefern und Dienste zu leisten. Hierher gehört auch das Anfordern von Lebens- und Bekleidungsmitteln, von Transportmitteln, Pferden und Wagen. Auch das an die friedlichen Bewohner gestellte Verlangen, Quartier und Verpflegung zu gewähren, fällt unter den Begriff der Requisition. Dem Altertum wie auch dem Mittelalter war das Requisitionswesen im heutigen Sinne völlig unbekannt. Es galt der Grundsatz: „La guerre nourrit la guerre," d. h. das besetzte Land hatte das eingedrungene feindliche Heer ohne Anspruch auf Entschädigung zu unterhalten. Mit drakonischer Härte wurde der Grundsatz gegen die Bevölkerung zur Durch-

führung gebracht. Selbst die Zeiten der Napoleonischen Kriegführung schufen noch keinen Wandel. Auch Napoleon befriedigte noch die Bedürfnisse seines Heeres durch rücksichtslosen Zugriff auf das Privateigentum der einheimischen Bevölkerung, ohne irgend welche Entschädigung zu leisten; nur wo das ausgepreßte Land nichts mehr herzugeben in der Lage war, nahm er die eigene Intendantur in Anspruch. Das 19. Jahrhundert schuf hier Abhilfe, selbstverständlich nicht in dem Sinne, daß man von einer Inanspruchnahme der einheimischen Bevölkerung zur Leistung von Heeresbedürfnissen völlig absah. Denn das leuchtet ein, daß ein großes Heer ohne Requisitionen im feindlichen Lande selbst dann nicht auskommen kann, wenn die eigene Intendantur und der eigene Train aufs beste funktionieren. Aber die Auffassung verschaffte sich im Laufe des 19. Jahrhunderts Geltung, daß das Besatzungsheer Requisitionen nur gegen bare Zahlung oder Aushändigung einer Empfangsbescheinigung und nur insoweit veranstalten dürfe, als es die Heeresbedürfnisse erfordern. Diese Richtlinie hielt auch die deutsche Heeresleitung im deutsch-französischen Kriege 1870/71 inne, mögen auch Ausschreitungen im Einzelfalle vorgekommen sein. Die Requisition ist wie schon gesagt, eine Kriegsnotwendigkeit, sie ist ein Notrecht, und das ist der Grund ihrer Rechtmäßigkeit[1]). Sie als Zwangsenteignung zu beurteilen, wie es Meurer (II. S. 293) und v. Ullmann (S. 498) tun, erscheint mir abwegig. Nur die rechtmäßige Staatsgewalt ist befugt, Zwangsenteignung anzuordnen und vorzunehmen; denn das Enteignungsrecht ist Ausfluß der Souveränität. Das aber durch die kriegerische Besetzung die rechtmäßige Staatsgewalt nicht aufhört zu bestehen, das nicht an ihre Stelle die Staatsgewalt des Occupanten tritt, ist oben wiederholt betont. Daß die Requisition kein Beuterecht ist, ergibt sich schon daraus, daß der in Anspruch genommene Bewohner ein Recht auf Entschädigung hat. Das Haager Abkommen regelt das Requisitionswesen in dem Art. 52:

[1]) So auch Zorn S. 280, Bonnfils S. 639.

„Naturalleistungen und Dienstleistungen können von Gemeinden oder Einwohnern nur für die Bedürfnisse des Besatzungsheeres gefordert werden. Sie müssen im Verhältnisse zu den Hilfsquellen des Landes stehen und solcher Art sein, daß sie nicht für die Bevölkerung die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen.

Derartige Natural- und Dienstleistungen können nur mit Ermächtigung des Befehlshabers der besetzten Örtlichkeit gefordert werden.

Die Naturalleistungen sind soviel wie möglich bar zu bezahlen. Anderenfalls sind dafür Empfangsbestätigungen auszustellen; die Zahlung der geschuldeten Summen soll möglichst bald bewirkt werden. „Wir sehen: das Abkommen ordnet das Requisitionswesen durchaus den Rechtsgrundsätzen entsprechend, wie sie schon in den Kriegen des 19. Jahrhunderts gewohnheitsmäßig gehandhabt wurden. Auch die Regel, daß die Requisition einer Anordnung des militärischen Befehlshabers der in Betracht kommenden Örtlichkeit bedarf, hatte lange vor der Haager Konferenz Geltung. Es sei u. A. hingewiesen auf eine Verordnung des deutschen Oberbefehlshabers im deutsch-französischen Kriege: „Tous les commandants de corps detachés auront le droit d'ordonner la requisition de fournitures nécaissaires à l'entretien de leurs troupes. La requisition d'autres fornitures jugées undispensables dans l'intéret de l'armée ne pourra être ordonnée que par les généraux et les officier faisant fonctions de généraux[1])."

Wer hat im Falle der Requisition dem gegen Aushändigung einer Empfangsbescheinigung in Anspruch genommenen Bewohner die Entschädigung zu leisten? Der Art. 52 des Haager Abkommens spricht sich über die Person des Verpflichteten nicht aus. Die Regelung der Frage wird daher beim Friedensschlusse zu erfolgen haben, der naturgemäß der besiegte Partei die Schadloshaltung zur Pflicht machen wird. So lauteten denn auch die von der deutschen Heeresverwaltung

[1]) Meurer II. S. 273.

im deutsch-französischen Kriege 1870/71 ausgestellten Bons dahin: „Zahlbar durch die deutsche oder die französische Regierung, je nachdem zwischen den beiden Regierungen zu treffenden Vereinbarungen." Beim Friedenschluß verpflichtete sich dann die französische Regierung, die Bons zu bezahlen.

c) Kontributionen.

Unter Kontributionen versteht man Zwangsauflagen in Geld, auferlegt lokalen Verbänden des besetzten Gebietes durch die besetzende Macht. Bis in die neuere Zeit, bis in das 18. Jahrhundert hinein waren die Kontributionen für die Bewohner des besetzten Gebietes das Mittel, sich von der damals noch als rechtsmäßig geltenden Brandschatzung und Plünderung durch den Occupanten loszukaufen. Da nach der modernen Auffassung Brandschatzungen und Plünderungen dem Occupanten untersagt sind, kommen Kontributionen in diesem Sinne nicht mehr vor. Die Kontribution des neueren Rechts trägt vielmehr einen ganz anderen Rechtscharakter. Herkömmlich unterscheidet man Steuer-, Strafkontributionen und Kontributionen zur Deckung der Heeresbedürfnisse. Darüber hinaus erwähnt noch Zorn (S. 304) die von Löning als „außerordentliche Kriegssteuern bezeichneten Kontributionen, das sind Zwangsauflagen zu dem Zwecke, den hartnäckigen Feind zu zwingen, Frieden zu schließen. Von diesen außerordentlichen Kriegssteuern Lönings ist folgendes zu bemerken: sie sind nach dem heute geltenden Kriegsrecht zweifellos unzulässig. Das ergibt sich schon daraus, daß sie in den Art. 49 und 50 des Haager Abkommens nicht erwähnt werden. Wollte man sie zulassen, so hieße das, den fundamentalsten Grundsatz des heute geltenden Völkerrechts, die Unverletzlichkeit des Privateigentums in nicht zu rechtfertigender Weise durchbrechen. Zudem würde der Willkür des Occupanten Tür und Tor geöffnet. Unter dem Scheine, den widerspenstigen Feind zum Friedensschluß zu bringen, könnte er Kontributionen und Auflagen jeder Art ausschreiben, so ein

ganzes Ausbeutungssystem einrichten und seine lediglich auf Gewinnsucht gerichteten Maßnahmen mit dem Mantel der Rechtmäßigkeit bekleiden. Mit der Humanisierung des Völkerrechts sind die „außerordentlichen Kriegssteuern" unvereinbar. Was die Steuerkontributionen anbelangt, so gilt von ihnen folgendes: nach Art. 48 des Haager Abkommens ist der Occupant berechtigt, in dem besetzten Gebiet die zugunsten der rechtmäßigen Staatsgewalt bestehenden Steuern, soweit möglich, nach den geltenden Vorschriften zu erheben. Es trifft ihn aber die Pflicht, die erhobenen Steuern zur Deckung der Kosten der Verwaltung des besetzten Gebietes zu verwenden. Darüber hinaus bestimmt der Art. 49: „Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiete außer den in vorstehendem Artikel bezeichneten Abgaben Auflagen in Geld, so darf dies nur zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung dieses Gebietes geschehen." Der Occupant ist also nach Art. 49 berechtigt, noch über die zugunsten der rechtmäßigen Staatsgewalt schon bestehenden Steuern hinaus Auflagen auszuschreiben, das besonders dann, wenn die von ihm geführte Verwaltung infolge des Krieges größere Verwaltungskosten erfordert, und er ist berechtigt, auch dann Steuern zu erheben, wenn er sie nicht nach dem im besetzten Gebiete herrschenden Steuersystem eintreiben kann. Hier spricht man von Steuer- oder Ersatzkontribution. Daran ist indes nur soviel richtig: Lediglich die Form der Erhebung hat die eigentliche Kontribution mit der außerordentlichen Steuer des Art. 49 gemeinsam; im übrigen sei auf die Ausführungen Zorns verwiesen: „Die Steuer bleibt deshalb doch Steuer, ihr geht dieser Charakter nicht verloren, und man kann sie daher nur aus dem Grunde, weil die Art der Erhebung der einer Kontribution ähnlich ist, nicht mit dieser gleichstellen oder etwa als solche bezeichnen, denn die Grundlage der Steuer ist das Staatsgesetz, die der Kontribution aber die militärische Notwendigkeit."

Unter Strafkontributionen — noch im Artikel 41 der Brüsseler Deklaration „Amende" genannt — versteht man Auflagen wegen verbrecherischer Unternehmungen der Bevölkerung gegen die Occupationsarmee. Nach Art. 50 des Haager Abkommens darf keine Strafe in Geld oder anderer Art über eine ganze Bevölkerung wegen der Handlungen einzelner verhängt werden, für welche die Bevölkerung nicht als mit verantwortlich angesehen werden kann. Es werden also feindliche Handlungen erfordert, die entweder die Gesamtheit beging oder, wo die Möglichkeit dazu vorhanden war, nicht verhinderte. Eine wahre Kontribution ist indes die sogenannte Strafkontribution ebensowenig wie die Steuerkontribution und die „außerordentliche Kriegskontribution" Lönings. Strafcharakter wohnt der wahren Kontribution nicht inne. Von der wahren Kontribution gilt vielmehr die Ausführung Zorns[1]) „Die Kontribution ist ein der Requisition vollständig gleichstehendes und deshalb jederzeit an Stelle dieser und jeder anderen Art der Verpflegung von Truppen in Feindesland anwendbares Verfahren, das aus diesem Grunde keinen anderen Beschränkungen unterliegen darf als denen, welche auch bei den übrigen hier existierenden Maßregeln in Frage kommen; sie hat im heutigen Völkerrecht den ihr früher anhaftenden Charakter der Erpressung vollständig verloren." Kontributionen sind also wie die Requisitionen Zwangsauflagen zur Deckung der Heeresbedürfnisse. Die Zulässigkeit derartiger Kontributionen ergibt sich aus Art. 51 des Haager Abkommens. Es ist selbstverständlich, daß sie nur insoweit gestattet sind, als es die Erhaltung der Occupationsarmee erfordert. Nach Art. 51 ist die Erhebung von Kontributionen nur auf Grund eines schriftlichen Befehles und unter Verantwortlichkeit eines selbständig kommandierenden Generales zulässig, also eine Verschärfung gegenüber den Voraussetzungen für Requisitionen. Die Erhebung von Kontributionen soll soviel wie möglich nach den Vorschriften über

[1]) S. 309.

die Ansetzung und Verteilung der bestehenden Abgaben erfolgen. Über jede Leistung wird dem Leistungspflichtigen eine Empfangsbestätigung erteilt.

Ende der Occupation.

§ 6.

Im § 1 des zweiten Teiles dieser Abhandlung wurde festgestellt, daß nur insoweit eine völkerrechtlich rechtswirksame Occupation besteht, als ein Gebiet sich tatsächlich in der Gewalt des eindringenden Heeres befindet. Daraus folgt, daß mit dem Wegfall der tatsächlichen Gewalt die Occupation selbst entfällt. Diese erreicht also ihr Ende, wenn und insoweit der Occupant, sei es freiwillig, sei es gezwungen, das besetzte Gebiet verläßt. Teilweise Räumung hat also auch nur teilweise Wegfall der Occupation zur Folge. Sie hört endlich zu bestehen auf, wenn der Occupant im Wege der Abtretung oder Eroberung die Staatsgewalt in dem besetzten Gebiete erwirbt. Die Eroberung als originäre Erwerbsart der Gebietshoheit erfordert außer dem Willen des Siegers zu dauernder Herrschaft die vollständige Niederwerfung des Gegners in dem besetzten Gebiete.

Lebenslauf.

Am 2. März bin ich als Sohn des Kaufmanns Gottfried Beckmann und seiner Gattin Alwine geb. Wilhelms in Unna geboren. Ich besuchte das Humanistische Gymnasium in Gütersloh und Arnsberg. Hier bestand ich Ostern 1910 die Reifeprüfung. Ich widmete mich dem Juristischen Studium in Grenoble, Straßburg und Münster. Am 4. August 1914 bestand ich das Referendar-Examen in Hannover.